OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702619/2/ER/CK

Datum:
Linz, 27. September 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des R K, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. M K, Adresse, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 4. Juli 2023, GZ: BHSE/923150008047/23, wegen Übertretungen des Oö. Polizeistrafgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 4. Juli 2023, GZ: BHSE/923150008047/23, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) Verwaltungsstrafen in Höhe von jeweils 360 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe jeweils: 4 Tage) wegen Übertretungen des § 3 Abs 1 und 3 iVm § 10 Abs 1 lit a des Oberösterreichischen Polizeistrafgesetzes (Oö. PolStG) wie folgt:

„Spruch

1. Datum/Zeit: 01.04.2023, 00:02 Uhr - 01.04.2023, 00:34 Uhr
Ort: Adresse

Sie haben als zur Vertretung nach außen Berufener zu verantworten, dass Ihre Mitarbeiter Ihres Restaurants ‚B' ungebührlicherweise störenden Lärm erregt haben indem die Mitarbeiter derartig laut Musik abspielten, sodass die Musik auch bei geschlossenen Fenstern deutlich wahrnehmbar war. Insbesondere auch der dadurch entstandene Bass und dessen Vibration. Der Lärm war störend, ungebührlich und vermeidbar und hat gegen ein Verhalten verstoßen, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und jene Rücksichtnahme vermissen lassen, welche die Umwelt verlangen kann.

2. Datum/Zeit: 01.04.2023, 02:48 Uhr - 01.04.2023, 03:05 Uhr
Ort: Adresse

Sie haben als zur Vertretung nach außen Berufener zu verantworten, dass Ihre Mitarbeiter Ihres Restaurants ‚B' ungebührlicherweise störenden Lärm erregt haben indem die Mitarbeiter im Gastgarten und Parkplatzbereich lautstark geschrien, gegrölt, gelacht und geweint haben, und mit Gegenständen um sich geworfen haben. Der Lärm war störend, ungebührlich und vermeidbar und hat gegen ein Verhalten verstoßen, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und jene Rücksichtnahme vermissen lassen, welche die Umwelt verlangen kann."

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Schreie der Mitarbeiterin des Bf derartig laut gewesen seien, dass diese auch bei geschlossenem Fenster in einer Weise wahrnehmbar gewesen seien, sodass der Beamte anfangs von einer verletzten Person ausgegangen sei. Die beiden weiteren anwesenden Personen hätten sichtlich Mühe gehabt, die augenscheinlich stark beeinträchtigte Mitarbeiterin zu beruhigen bzw zum Auto zu verbringen. Die Mitarbeiterin sei derartig beeinträchtigt gewesen, dass diese gegen die Glastüre des Lokals und in weiterer Folge in ein angrenzendes Gebüsch gerannt sei. Bei fast allen angezeigten Fällen von Lärmerregung sei auf die Beanstandung durch die Polizisten das Telefongespräch durch Auflegen beendet worden. Bei Antreffen und/oder Sichtkontakt mit Mitarbeitern sei jeweils sofort die Türe geschlossen und

die Vorhänge vorgezogen worden. Die Musik sei jedoch oftmals in selbiger Lautstärke weitergelaufen oder sei gar auf provokante Weise erhöht und laut „mitgegrölt“ worden. Die Beamten seien danach jeweils einfach ignoriert worden. In diesen Fällen sei die Identitätsfeststellung der beteiligten Personen nicht möglich. Somit könne und müsse die Anzeigeerstattung an den verantwortlichen Lokalbetreiber erfolgen. Diesem stehe es frei, im Verwaltungsstrafverfahren der belangten Behörde die Identitäten der verursachenden Mitarbeiter mitzuteilen. Aufgrund der unzähligen bereits ergangenen Vorfälle, bei denen sowohl die Betreiber als auch die Mitarbeiter keinerlei Einsicht zeigen, sondern sich oftmals auch noch äußerst respektlos gegenüber Polizeibeamten verhalten würden, sei in diesem Fall nur eine Anzeigeerstattung möglich gewesen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er im Wesentlichen ausführte, dass zu den im Punkt 1 angeführten Zeiten Musik in normaler Zimmerlautstärke gehört worden sei, sodass weder vom Bf noch von seinen Mitarbeitern ungebührlicherweise störender Lärm erregt worden sei. Als die Gattin des Bf bemerkt habe, dass eine Person aus dem Fenster des daneben situierten Hauses geblickt habe, sei von ihr die zimmerlaute Musik sofort abgedreht worden. Der Mitarbeiter C B habe zu dieser Zeit am Computer gearbeitet und es sei von ihm weder laute Musik noch ein Anruf der Polizei vernommen worden, dass es sich um eine Ruhestörung handle. Zu den im Punkt 2 angeführten Zeiten sei die Mitarbeiterin J T vom Mitarbeiter C B zu dessen Auto und in weiterer Folge nach Hause gebracht worden. J T habe zwar geweint und gelacht, aber nicht lautstark und auch nicht in ungebührlicher Lautstärke. Zumal der Vorfall nur maximal vier Minuten gedauert habe und J T zwar geweint und gelacht habe, aber nicht lautstark und auch nicht in ungebührlicher Lautstärke, handle es sich aus rechtlicher Sicht um keine Ruhestörung.

I.3. In einer Beschwerdeergänzung vom 26. Juli 2023 führte der Bf überdies aus, dass seine Mitarbeiter angewiesen und unterwiesen seien, während der Anwesenheit in den Gasträumen, im Gastgarten und der unmittelbaren Umgebung keinen störenden Lärm zu erregen. Während der Abwesenheit des Bf könne dieser nicht kontrollieren, ob sich Mitarbeiter an diese Anweisungen halten würden. In einem derartigen Fall sei es dem Bf unmöglich, Abhilfe zu schaffen. Dem Bf sei es einzig möglich, Mitarbeiter entsprechend unter Androhung von Sanktionen zu unterweisen, während der Anwesenheit in den Gasträumen, im Gastgarten und der unmittelbaren Umgebung keinen störenden Lärm zu erregen. Dem sei der Bf nachgekommen.

I.4. Mit Schreiben vom 22. August 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem

Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung kann gemäß § 44 Abs 2 VwGVG unterbleiben, zumal bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

I.5. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf ist Betreiber des Restaurants „B“. Zu den vorgeworfenen Zeitpunkten fand eine Zusammenkunft von unbestimmten Mitarbeitern im Restaurant, im Gastgarten sowie am Parkplatz statt, die von Polizisten akustisch wahrgenommen wurde.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III. Die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 21. März 1979 über polizeirechtliche Angelegenheiten (Oö. Polizeistrafgesetz - Oö. PolStG.), LGBl 1979/36 idF LGBl 2018/55, lauten wie folgt:

„§ 3
Schutz vor störendem Lärm
(1) Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung. (Anm.: LGBl.Nr. 90/2013)
(2) Unter störendem Lärm sind alle wegen ihrer Dauer, Lautstärke oder Schallfrequenz für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen.
(3) Störender Lärm ist dann als ungebührlicherweise erregt anzusehen, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärmes führt, gegen ein Verhalten verstößt, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muß und jene Rücksichtnahme vermissen läßt, die die Umwelt verlangen kann.
(4) Soweit dadurch ungebührlicherweise störender Lärm erregt wird, ist als Verwaltungsübertretung im Sinne des Abs. 1 insbesondere anzusehen:
(...)
3. die Benützung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern und sonstigen Tonwiedergabegeräten.

§ 10
Strafbestimmungen

(1) Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 1, 1a, § 2 Abs. 2 und § 3 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, bei Übertretungen nach
a) den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro,
(...)
zu bestrafen."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist Lärm dann störend, "wenn er seiner Art und/oder seiner Intensität nach geeignet ist, das Wohlbefinden normal empfindender Menschen zu beeinträchtigen". Zusätzlich bedarf es zur Erfüllung des objektiven Tatbestands des § 3 Abs 1 Oö. PolStG noch des Tatbestandsmerkmales der Ungebührlichkeit.

Lärm wird ungebührlicherweise erregt, wenn das Verhalten, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksicht vermissen lässt, die im Zusammenleben verlangt werden kann (vgl. VwGH 24. Mai 1982, 3015/80; 17. September 1984, 84/10/0109). Ein gewisses Maß an Lärm muss von jedermann zumutbar geduldet werden. Es ist vor allem von den sozialüblichen Lebensabläufen in einer Gesellschaft abhängig, ob der an sich für eine Störung geeignete Lärm hingenommen werden muss oder nicht. Gefordert wird dabei, dass sich auch hinsichtlich der Verursachung von Lärmeinwirkungen jede Person dahingehend rücksichtsvoll verhalten muss, als dies sozialüblich für ein konfliktfreies Zusammenleben (gedeihliches Miteinander) von Menschen in der Gesellschaft erforderlich ist.

Verhält sich eine Person nicht entsprechend sozialüblich, verursacht im konkreten folglich Lärm, der nach objektiven Kriterien als unangenehm empfunden werden kann und der bei sozialüblichen Verhalten für ein konfliktfreies Zusammenleben vermieden werden hätte müssen, so erregt sie durch dieses Verhalten in ungebührlicher Art oder Weise störenden Lärm und ist demnach grundsätzlich strafbar.

Verboten ist also ein zu wertendes Verhalten (Tun oder Unterlassen) von Personen, welches einen bestimmten Grad an Außenwirksamkeit erfordert und ferner nach einem objektiv angelegten Maßstab geeignet sein muss, gegenüber Dritten einen Erfolg herbeizuführen, nämlich einen als störend empfindbaren Lärm zu erregen, welcher zudem in ungebührlicher Art oder Weise verursacht worden sein muss.

Die ungebührlicherweise erfolgte Erregung störenden Lärms ist somit ein Erfolgsdelikt; dies bedeute zum objektiven Tatbild gehört auch eine durch das menschliche Verhalten ursächlich herbeigeführte Folge (siehe *Keplinger*/*Rangger*, Oberösterreichisches Landespolizeirecht – Praxiskommentar[4] [2021] 74; VwGH 11. Dezember 1996, 96/03/0251). Der Eintritt des Erfolges ist Tatbestandsvoraussetzung für das Vorliegen eines vollendeten Delikts (VwGH 15. Dezember 2006, 2006/04/0100). Dieser Erfolg, nämlich in konkretem die objektive Geeignetheit des Lärms, subjektiv als störend empfunden zu werden und auch objektiv in ungebührlicher Weise erregt worden zu sein, ist Tatbestandsmerkmal (siehe *Keplinger*/*Rangger*, Oberösterreichisches Landespolizeirecht 75).

IV.2.1. Im konkreten Fall wurde dem Bf im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfen, die Erregung ungebührlich störenden Lärms durch seine Mitarbeiter zu verantworten zu haben. Ob das vorgeworfene Verhalten zum verpönten Erfolg, nämlich zur Beeinträchtigung des Wohlbefindens normal empfindender Menschen, geführt hat, ist dem Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses nicht zu entnehmen. Insbesondere ergibt sich aus dem Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses nicht, ob durch vorgeworfenen Lärmerregungen tatsächlich Personen ungebührlich gestört wurden bzw ob sich zur Tatzeit am Tatort zumindest Personen befunden haben, die sich durch die Lärmerregung in ihrem Wohlbefinden beeinträchtigt gefühlt haben. Der Eintritt des Erfolgs ist jedoch zur Erfüllung des objektiven Tatbestands der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erforderlich und ist auch im Spruch abzubilden.

Aus der Formulierung des Spruchs geht nicht hervor, ob und inwieweit der in § 3 Abs 1 Oö. PolStG geforderte Erfolg eingetreten ist. Es fehlt gänzlich an der Umschreibung der von der vorgeworfenen Lärmstörung tangierten Adressaten bzw an Ausführungen dahingehend, ob und inwieweit das dargestellte Verhalten überhaupt von Unbeteiligten wahrgenommen worden ist bzw wahrgenommen werden konnte. Es wurden lediglich Wahrnehmungen durch diensthabende Polizisten dokumentiert. Ob die Polizei durch Unbeteiligte verständigt worden ist oder Unbeteiligte den vorgeworfenen Lärm überhaupt wahrgenommen haben, geht auch aus dem gesamten Akt nicht hervor und wurde dem Bf zu keiner Zeit vorgeworfen.

Das dem Bf vorgeworfene Verhalten kann sohin nicht mit sämtlichen Tatbestandselementen des § 3 Abs 1 Oö. PolStG in Einklang gebracht werden.

IV.2.2. Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 zweiter Fall VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat keine Verwaltungsübertretung

bildet. Da das dem Bf durch die belangte Behörde vorgeworfene Verhalten nicht geeignet ist, sämtliche Tatbestandsmerkmale des § 3 Abs 1 Oö. PolStG zu erfüllen, bildet die dem Bf zur Last gelegte Tat keine Verwaltungsübertretung und war das angefochtene Straferkenntnis daher aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

V. Im Ergebnis war daher der Beschwerde stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs 8 und 9 VwGVG weder ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens noch zu jenen des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt sohin keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die

außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter